

Neues Recht für neue Medien

Zivilrechtliche Haftung im Internet

I. Einführung

Die Frage der zivilrechtlichen Haftung im Internet wird von immer größerer Brisanz. Eine Reihe von Providern sahen und sehen sich umfangreichen Schadensersatzprozessen gegenüber, die thematisch aus den verschiedensten Rechtsgebieten, vom Urheberrecht über das Wettbewerbsrecht bis hin zum Persönlichkeitsrecht, reichen.¹ Problematisch ist dabei weniger die Haftung des sogenannten Content-Providers, d. h. desjenigen, der einen Inhalt im Internet zum Abruf bereithält; denn dieser ist mit Sicherheit für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit seines Angebotes in vollem Umfang verantwortlich. Ähnlich eindeutig ist die Rechtslage beim sogenannten Access-Provider, d. h. desjenigen, der lediglich den Zugang zum Internet vermittelt. Er kann nicht für fremde Inhalte verantwortlich gemacht werden; allenfalls trifft ihn eine Sperrungspflicht, soweit dies möglich und zumutbar ist. Als schwierig stellt sich hingegen die Rechtsstellung des sogenannten Host- oder Service-Providers heraus, der fremdes Material auf eigenen Rechnern zum Abruf bereithält. Diese neue Konstellation läßt sich nicht eindeutig in die Struktur des bestehenden Haftungssystems einordnen; die frühere Rechtsprechung und Literatur zu dieser Figur war nicht einheitlich. Dies hat den Gesetzgeber bewogen, eine eigene Haftungsbestimmung zu entwickeln ([§ 5 des Teledienstgesetzes](#)). Diese Haftungsbestimmung im Teledienstgesetz wurde im wesentlichen identisch von den Bundesländern im Mediendienstestaatsvertrag übernommen.

Im weiteren soll untersucht werden, ob die Diskussion um die Haftung von Providern nach Inkrafttreten des Teledienstgesetzes bzw. des Mediendienstestaatsvertrages geklärt ist und in welchem Umfang noch Streitige Fragen hinsichtlich der Provider-Haftung bestehen.²

¹ Siehe hierzu auch die Einstellungsverfügung der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof vom 27. November 1997 - 2 BJs 104/94, veröffentlicht in MMR 1998, 93 m. Anm. Hoeren.

² Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage findet sich bei Hoeren/Pichler, Zivilrechtliche Haftung im Internet, in: Loewenheim/Koch (Hg.), Praxis des Online-Rechts, Weinheim 1998.

II. Relevante Haftungsnorm

Im Online-Bereich kommen eine Reihe von Haftungssituationen zum Tragen. Wer z. B. fremde Inhalte ins Internet einspeist, sieht sich einer Haftung wegen Urheberrechtsverletzung gegenüber ([§ 97 Abs. 1 UrhG](#)).³ Die Verwendung einer Domain, die auf geschützten Marken oder Unternehmenskennzeichen beruht, kann der Vorwurf einer Markenrechtsverletzung begründen (§§ [14 Abs. 5, 6](#); [15 Abs. 4, 5 Markengesetz](#)). Werberechtlich sind Internet-Provider an die Vorgaben von §§ [1, 3 UWG](#) gebunden und können insoweit nach Maßgabe von [§ 13 Abs. 6 Nr. 1 UWG](#) in Anspruch genommen werden.⁴ Schließlich taucht immer häufiger auch das allgemeine Deliktsrecht als risikoträchtiges Rechtsgebiet auf. So begründen [§ 823 Abs. 1 BGB](#) bei der Verletzung aboluter Rechtsgüter und allgemeiner das Produkthaftungsgesetz eine verschuldensunabhängige Haftung bei fehlerhaften Produkten, die auch eine Haftung für fehlerhafte Informationen einschließen kann⁵. Über §§ [823 Abs. 1, 1004 BGB](#) analog sind Persönlichkeitsrechtsverletzungen sanktioniert.⁶ Auch sei auf die Rechtsprechung zu [Art. 1](#) i. V. m. [Art. 2 Abs. 1 GG](#) und dem hieraus abgeleiteten Schmerzensgeldanspruch bei schwerwiegenden Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinzuweisen.⁷ Die Haftung aus [§ 823 Abs. 1 BGB](#) kann auch eine Rolle spielen für den Eingriff in den ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb sowie die Verletzung von Eigentum (etwa im Falle eines Datenverlustes) und die Gesundheit. Besonderheiten sind bei der Haftung für Falschinformationen zu beachten. Hier taucht insbesondere die Frage auf, ob eine Haftung für fehlerhafte Informationen aus [§ 1 des Produkthaftungsgesetzes](#) in Betracht kommen kann. In einer früheren Publikation habe ich hierzu die Auffassung vertreten, daß mangels eines körperlichen Gegenstandes bei der Online-Übertragung kein Produkt i. S. v. [§ 2 Produkthaftungsgesetz](#) vorliege und insofern eine Anwendung des Produkthaftungsgesetzes ausscheiden müsse. Dies erscheint mir heute in dieser Einseitigkeit nicht mehr haltbar. Man wird bei den Online-Diensten danach unterscheiden müssen, ob der Dienst als funktionales Äquivalent zu einem Warenvertrieb angesehen werden kann. Wer z. B. Software über FTP zum Abruf anbietet, muß im Ergebnis den gleichen Haftungsregeln unterliegen, als wenn er die Software in Diskettenform an den Kunden weitergibt. Denn der Vertrieb über das Netz ist nichts anderes als ein funktionaläquivalenter Vertriebsweg zum klassischen Warenvertrieb.

Die allgemeinen Haftungsgrundsätze gelten vor allem für den Ersteller eines abrufbaren Inhaltes, der nicht notwendig mit dem Content-Provider i. S. v. [§ 5 Abs. 1 TDG](#) identisch ist. Ersteller in diesem Sinne ist vor allem derjenige, der einen Inhalt für den elektronischen Abruf zusammenstellt und ihn dann über einen Host-Provider der Öffentlichkeit zugänglich macht. Diese Situation ist im TDG nicht geregelt. Es kann davon ausgegangen werden, daß insofern die allgemeinen Haftungsregeln zur Anwendung kommen. Auf das allgemeine Haftungsrecht verweist ausdrücklich [§ 5 Abs. 1](#) für den Content-Provider. Wer also eigenen Inhalt auf eigenen Rechnern zum Abruf bereithält, unterliegt nach [§ 5 Abs. 1 TDG](#) den

³ Vgl. hierzu Lehmann in: ders. (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), S. 25 ff.; Schwarz in: Becker, Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 13 ff.; Spindler, ZUM 96, 533, 542 ff; Waldenberger, ZUM 1997, 176 ff.; Wenning, jur-pc 1995, 3321, 3330.

⁴ Hoeren in: Becker, Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 35 ff.; Walzl in: Lehmann (Hrsg.), Internet- und Multimediarecht (Cyberlaw), S. 185 ff

⁵ Siehe hierzu Spindler, ZUM 1996, 533, 544 ff.

⁶ BGHZ 13, 334, 338; 24, 72, 78. Siehe allgemein zu Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet Flechsig in Becker: Rechtsprobleme internationaler Datennetze, S. 57, 64; Bachmann in: Lehmann (Hrsg.), Internet und Multimediarecht (Cyberlaw), S. 169, 180; Engel, AfP 1996, 220; Spindler, ZUM 1996, 533, 534; Wenning, jur-pc 1995, 3321, 3328.

⁷ BGH NJW 1995, 861, 864 = GRUR 1995, 224, 228 "Erfundenes Exklusiv-Interview"; NJW 1996, 984, 985 "Caroline von Monaco"; Müller, AfP 1997, 499, 502.

Vorgaben des Urheber-, Marken- oder Wettbewerbsrechts. Als problematisch erweist sich die Einordnung von Providern, die lediglich Links auf andere Homepages setzen. Hier wird in der Literatur zum Teil vertreten, daß es sich um Host-Provider handele. Andere wollen ausdrücklich nur die Bestimmung für Access-Provider zur Anwendung kommen lassen. Die einzig sinnvolle Unterscheidung findet sich in dem Urteil des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten, das auf den Kontext des jeweiligen Links abstellen will. Soweit ein Link wirklich nur als Verweis auf einen fremden Inhalt zu verstehen ist, handelt es sich bei dem Provider nur um einen Access-Provider oder zumindest um jemanden, der ähnlich einem Access-Provider zu behandeln ist.⁸ Anders ist die Lage, wenn sich ein Anbieter durch den Link die fremde Aussage zu eigen macht.⁹ Er ist dann genauso zu behandeln wie ein Content-Provider, da er durch den weiteren Zusammenhang seines Links deutlich macht, daß er sich mit der fremden Aussage identifiziert.

⁸ Engel-Flehsig, ZUM 1997, 231, 236; Koch, CR 1997, 193, 199.

⁹ Ablehnend: Koch, CR 1997, 193, 202.

III. Haftung des Access-Providers

Für den Access-Provider wurde bereits vor Inkrafttreten des Teledienstgesetzes eine Haftung allgemein abgelehnt. Zwar stellt auch die bloße Zugangsvermittlung ein haftungsbegründendes Verhalten dar. Fraglich ist allerdings, ob dem Access-Provider ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann. Dies dürfte insoweit ausgeschlossen sein, als im Rahmen der ohnehin nur praktisch relevanten Fahrlässigkeitsdiskussion eine Kontrolle aller im Internet abrufbaren Inhalte unzumutbar ist und es insofern an einer den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründenden Sorgfaltspflichtverletzung fehlt.¹⁰ Ähnlich wie die Telekom bei einem Telefonat¹¹ kommt dem Access-Provider nur eine Übermittlungsfunktion zu, bei der eine Kenntnisnahme oder gar inhaltliche Überprüfung der Inhalte nicht erwartet werden kann. Diese Überlegung findet sich auch im Teledienstgesetz wieder, das in [§ 5 Abs. 3 S. 1](#) den Access-Provider von jedweder Verantwortung ausnimmt. Dabei soll nach [§ 5 Abs. 3 S. 2](#) auch die automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte aufgrund einer Nutzerabfrage keine Verantwortung auslösen. Über die bisherige Rechtslage hinaus wird der Provider damit allerdings auch für die vorsätzliche Haftung freigestellt, was meines Erachtens kaum gerechtfertigt sein dürfte.

Zu beachten ist allerdings die neben der Haftung bestehenden Sperrungsverpflichtungen des Access-Providers. [§ 5 Abs. 4 Teledienstgesetz](#) bestimmt insoweit, daß jeder Provider zur Sperrung rechtswidriger Inhalte verpflichtet ist, sofern der Diensteanbieter unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß [§ 85 TKG](#) von diesen Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. Rechtswidrige Inhalte hat folglich auch der Access-Provider entsprechend den allgemeinen Gesetzen zu sperren, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist. Dabei wird sich der Access-Provider nicht darauf berufen können, daß eine Sperrung schon deshalb unzumutbar sei, weil sich der rechtswidrige Inhalt auf vielen anderen Servern befindet und auch im Falle einer Sperrung von verschiedenen Rechnern aus abrufbar bleibe. Zweifelhaft ist, ob der Provider sich darauf berufen kann, daß eine Sperrung nur dadurch möglich sei, daß der gesamte Zugang zum fremden Server "lahmgelegt" werde. Nicht angehen kann es, aus [§ 5 Abs. 4 Teledienstgesetz](#) eine allgemeine Haftung des Access-Providers gegen den Wortlaut von [§ 5 Abs. 3 TDG](#) zu begründen. Gegen die entsprechende Einstellungsverfügung der Generalbundesanwaltschaft sind in der Literatur zu Recht kritische Einwände erhoben worden.

Erstaunlich ist auch, daß die Bundesländer im Mediendienstestaatsvertrag die Sperrungsverpflichtung anders vorgesehen haben. [§ 5 Abs. 3 S. 2 des Mediendienstestaatsvertrages](#) verweist auf [§ 18 Abs. 3](#). Dieser wiederum sieht eine Sperrungsverpflichtung des Access-Providers für den Fall vor, daß die Jugendschutzbehörden eine solche Sperrung anordnen. Diese unterschiedlichen Formulierungen zeigen, daß Bund und Länder entgegen entsprechenden Verlautbarungen nicht gleiche Regelwerke geschaffen haben und gerade im sensiblen Bereich der Verantwortlichkeit von Providern unterschiedliche Konzepte für die Sperrungsverpflichtungen vorsehen.

¹⁰ Engel-Flehsig, ZUM 1997, 231, 236; Koch, CR 1997, 193, 199.

¹¹ Siehe allgemein zur Haftung des Netzbetreibers Marly, jur-pc 1992, 1442, 1443; Rütter, jur-pc 1992, 1812 ff.; Sieber, JZ 1996, 429, 438.

IV. Haftung des Host-Providers

Als schwierigster Tatbestand stellt sich die Frage nach der Haftung des Host-Providers. Zunächst sei auf die Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht, etwa im Bereich der Produkthaftung und der Äußerungsdelikte, verwiesen.¹² Hier erweist sich schon die Frage als schwierig, worin das haftungsbegründende Verhalten des Host-Providers zu sehen ist. Man könnte hier auf einen Unterlassungstatbestand abstellen etwa dergestalt, daß der Host-Provider die Kontrolle der gehosteten Inhalte unterlassen und/oder rechtswidrig gehostete Inhalte nicht gesperrt habe.¹³ Diese Auffassung verkennt jedoch, daß auch die Verbreitung als solches ein vorwerfbares haftungsbegründendes Tun darstellen kann. Allein im Akt der Zugänglichmachung der fremden Inhalte kann daher schon ein Verhalten liegen, das als aktives Tun den Tatbestand des allgemeinen Deliktsrechts begründet. Nimmt man also ein aktives Tun des Providers als haftungsbegründendes Verhalten an¹⁴, stellt sich die weitere Frage nach dem Verschuldensvorwurf. Grundsätzlich hat der Host-Provider für Vorsatz und Fahrlässigkeit einzustehen. Dieser allgemeinen Verschuldensmaßstab wird jedoch durch das Teledienstgesetz bzw. den Mediendiensteinstaatvertrag modifiziert. [§ 5 Abs. 2](#) der jeweiligen Regelungen sieht vor, daß lediglich eine Vorsatzhaftung in Betracht komme. Allerdings hat der Gesetzgeber offensichtlich den strafrechtlichen Vorsatzbegriff zugrunde gelegt, der allein auf die Kenntnis der Inhalte abstellt und die Frage der Kenntnis der Rechtswidrigkeit ausklammert.¹⁵ Im zivilrechtlichen Bereich gilt allerdings ein anderer Vorsatzbegriff, der sowohl die Kenntnis der Inhalte wie das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit umfaßt.¹⁶ Von daher stellt sich die Frage, wie [§ 5 Abs. 2](#) in den zivilrechtlichen Kontext einzubetten ist. Meines Erachtens wird man davon ausgehen müssen, daß das Gesetz unbeabsichtigt die Frage der Kenntnis der Rechtswidrigkeit nicht geregelt hat und man auf dieses Element des Vorsatzes weiterhin eingehen muß.¹⁷ Der Anbieter muß daher nach [§ 5 Abs. 2](#) nicht mehr alle Fremdinhalte, sondern nur noch die ihm bekannten inhaltlich überprüfen müssen. Allerdings kann man meines Erachtens begründen, daß sich insofern die Überprüfung auf grobe Gesetzesverstöße beschränkt. Insofern greift die Rechtsprechung zum Pressebereich, die zum Schutz der Pressefreiheit ([Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG](#)) eine Pflicht zur umfassenden Überprüfung aller Anzeigen als zu weitreichend ansieht und eine entsprechende Einschränkung auf offensichtliche bzw. erkennbare Gesetzesverstöße postuliert. Losgelöst von der Frage, ob Internet-Provider als Rundfunk- oder presseähnlich eingestuft werden können, kann man die Lage des Host-Providers haftungsrechtlich als der eines Presseunternehmens ähnlich qualifizieren. In beiden Fällen ist es schwer, die Fülle der gehosteten Materialien und Informationen in vollem Umfang auf deren Rechtswidrigkeit hin zu überprüfen, so daß zum Schutz des neuen Massenmediums WWW auch eine Beschränkung auf grobe Verstöße geboten erscheint.

[§ 5 Abs. 2 TDG](#) birgt allerdings noch weitere Interpretationsprobleme. So fragt sich, ob bei der Kenntnis einer Wissenszurechnung etwa im Konzern vorgenommen werden kann. Konkret stellt sich etwa die Frage, ob die Kenntnis eines Mitarbeiters der Zweigniederlassung des Providers der Zentrale zugerechnet werden kann. Der BGH hat noch kürzlich in einer vielbeachteten Entscheidung eine Anwendung der Grundsätze zur Wissenszurechnung im

¹² Vgl. dazu Pichler, MMR 1998, 79 ff.

¹³ So etwa Sieber, JZ 1996, 494, 499.

¹⁴ So etwa Altenhain, CR 1997, 485, 487 ff.; Pichler, MMR 1998, 79, 82.

¹⁵ So auch Spindler, NJW 1997, 3193, 3196.

¹⁶ Vgl. BGHZ 69, 128, 142; 118, 201, 208; siehe auch Baumann, AcP 150 (1950), 495 ff.; Mayer-Maly, AcP 170 (1970), 133, 153 ff.

¹⁷ In diesem Sinne auch Pichler, MMR 1998, 98, 79, 87 f.; Spindler, NJW 1997, 3193, 3196.

Konzern bejaht.¹⁸ Dies wird man auf das WWW in gleichem Maße übertragen können, so daß auch hier jedwede unternehmensinterne Kenntnis für den Vorsatz im Rahmen von [§ 5 Abs. 2 TDG](#) ausreicht.

Weiter stellt sich das Problem, was das Element der Kenntnis für die Unternehmensstruktur bedeutet. Würde man das Kriterium zu Ende denken, müßte ein Provider so weit wie möglich alles Personal abziehen, das potentiell als Kenntnisträger in Betracht kommt. Der an anderer Stelle in den Gesetzen genannte Jugendschutzbeauftragte wäre hinsichtlich der Kenntniserlangung gefährliche Person; am besten stünde ein Unternehmen dar, das niemanden im Bereich des eigentlichen Hostens beschäftigt. Soweit kann allerdings das Kriterium der Kenntnis nicht interpretiert werden. Hier ist meines Erachtens die Rechtsprechung zum Organisationsverschulden zusätzlich zu beachten. Ein Unternehmen hat auch eine deliktische Verkehrssicherungspflicht, die es gebietet, Mitarbeiter als Ansprechpartner für Hinweise auf rechtswidrige Inhalte bereitzustellen. Man kann insofern von einer Art passiver Produktbeobachtungspflicht ausgehen, die die Einrichtung interner Meldestellen für entsprechende Hinweise garantiert.

Ein sehr schwieriges Problem droht auch hinsichtlich der Abgrenzung von Mediendiensten und Telediensten. In den bisherigen Ausführungen spielte diese Differenzierung noch keine große Rolle, da die Bestimmungen von Mediendienstestaatsvertrag und Teledienstgesetz weitestgehend übereinstimmen. Dies gilt zwar auch für [§ 5 Abs. 2 TDG](#), allerdings ist zu beachten, daß die Haftungsregelungen als horizontale, normenübergreifende Verschuldensregelungen anzusehen ist. Sie erfaßt daher auch Gebiete wie das Urheberrecht, das Markenrecht, das Wettbewerbsrecht und das BGB. Die Länder haben aber nach [Art. 73 Nr. 9 GG](#) keinerlei Kompetenz zur Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts. Insoweit kann der Mediendienstestaatsvertrag nicht für den Bereich etwa der markenrechtlichen Verantwortlichkeit gelten. Ähnliches gilt im Bereich des bürgerlichen Rechts, für den der Bund nach [Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und 11 GG](#) die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit besitzt. Da der Bund die deliktische Haftung vor Inkrafttreten der neuen Regelungen umfassend im BGB geregelt hatte und keinerlei Anzeichen für einen Verzicht auf diese Kompetenz seitens des Bundes gegeben ist, greifen die Haftungsbestimmungen des Mediendienstestaatsvertrages auch nicht für den Bereich der allgemeinen deliktischen Haftung. [Mediendienstestaatsvertrag](#) gilt daher materiell nur für die Verletzung von Vorschriften aus dem Mediendienstestaatsvertrag selbst sowie ordnungsrechtlicher Bestimmungen. Eine analoge Anwendung des [§ 5 Teledienstgesetz](#) auf Mediendienste kommt ebenfalls nicht in Betracht, da § 2 Abs. 4 Nr. 3 TDG eine solche analoge Anwendung ausdrücklich verbietet. Daher müßte konsequenterweise für Mediendienste im Bereich der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit weiterhin der weite Verschuldensbegriff gelten, so daß für Host-Provider im Bereich des Mediendienstestaatsvertrages auch eine Haftung für fahrlässig begangene Handlungen anzunehmen ist. Hierbei hält die herrschende Meinung zwar den Sorgfaltspflichtverstoß für undenkbar, da es für einen Host-Provider unzumutbar sei, alle Inhalte zu kennen. Meines Erachtens wird man allerdings die Argumentation auch genau umgekehrt dahingehend führen können, daß gerade die Eröffnung eines solchen kontrollierbaren Forum als Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht anzusehen ist. Hinsichtlich der Kenntnis des Inhalts ist daher eine umfassende Pflicht zur Kenntnisnahme geboten, ohne daß die Grenze der Unzumutbarkeit schon überschritten ist.

¹⁸ BGHZ 131, 30 = NJW 1996, 1339 = JZ 1996, 731 (m. Anm. Taupitz). Siehe hierzu auch Drexl, ZHR 161 (1997), 491 ff.